

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 11. 2023 — OL 22-126-01 —

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, hat mit Schreiben vom 25. 10. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven auf dem Grundstück in 26632 Ihlow, Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 10, 9/2, 8/15, 8/14, 8/26, 8/21, 8/19, 8/17, 6/24, 6/25, 11/2 und 12; Flur 9 Flurstücke 255/10, 255/11, 255/7, 255/15, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 450 t/d auf 650 t/d,
- Neubau eines Rohwarenbereichs,
- Neubau eines Produktionsbereichs zur Erweiterung der Kapazität im Abfüll- sowie Endverpackungsbereich,
- Verlagerung bzw. Neuinstallation von Produktionsanlagen im Bestand sowie sonstige anlagentechnische Änderungen, u. a. zwei zusätzliche Dampfkessel, dadurch eine Erhöhung der FWL der Dampfkessel von 16,4 MW auf 33,066 MW, das BHKW wird außer Betrieb genommen,
- Bau eines Personal- und Technikgebäudes,
- Aufbau einer Abwasseraufbereitungsanlage; Installation zusätzlicher Pufferbehälter,
- Photovoltaikanlage auf Teilflächen der bestehenden Produktionsgebäude,
- Verlagerung eines Versorgungsgebäudes inkl. verschiedener Versorgungsanschlüsse öffentlicher Versorger,
- Erweiterung PKW-Einstellplätze.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde beantragt.

Die beabsichtigten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.4.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie

— (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept vom 25. 5. 2023,
- Lüftungskonzept von Mai 2023,
- Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der Landguth Heimtiernahrung GmbH nach der Erweiterung um Produktions- und Lagerflächen vom 24. 5. 2023,
- Ergänzende Stellungnahmen von Sachverständigen Wenker & Gesing GmbH,
- Geruchstechnische Untersuchung vom 23. 5. 2023,
- Schornsteinhöhenberechnung zum Betrieb zweier zusätzlicher Dampfkessel vom 16. 5. 2023,
- Sicherheitstechnisches Gutachten zur wesentlichen Änderung vom 17. 10. 2022,
- Vorprüfung für die Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichts vom 23. 5. 2023,
- Untersuchungskonzept für die Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichts vom 26. 7. 2023,
- Stellungnahme des Umweltbundesamt — DEHSt — vom 17. 11. 2022, aktualisiert mit Datum vom 3. 7. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Ihlow vom 30. 11. 2022, aktualisiert mit Datum vom 09. 3. 2023, 12. 6. 2023 und 19. 7. 2023,
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 8. 12. 2022,
- Stellungnahme des OOWV vom 5. 7. 2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Nr. 7.16.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **16. 11. bis zum 15. 12. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 013,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr

und von 14.00 bis 16.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-317 oder 04929 89-302 erfolgen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 16. 11. 2023 und endet mit Ablauf des 15. 1. 2024, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 30. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathaus der Gemeinde Ihlow (Raum 104),

Alte Wieke 6,

26632 Ihlow,

erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.